

093

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

31. AUG. 1970

Gesetz ArbGG §§ 91, 92, 94, 74

Leitsätze

Beschränkt sich das Beschwerdegericht zur Begründung der Zulassung der Rechtsbeschwerde auf bestimmte Erwägungen, so ist die Überprüfung der Rechtssache durch die Rechtsbeschwerdeinstanz nur in dem Umfange möglich, wie sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegen hat, die Rechtsbeschwerde kann nicht ausschließlich auf Umstände gestützt werden, die erst nach Erlaß des zweitinstanzlichen Beschlusses und vor Einlegung des Rechtsmittels eingetreten sind.

Aktenzeichen 1 ABR 22/70

Beschluß des BAG vom 31 August 1970

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 22/70

1 Ta Bv 1/70 Hamburg

093

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren mit den Beteiligten

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 31. August 1970 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Hamburg vom 17. März 1970 - 1 Ta Bv 1/70 -
wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r u n d e

I Die Antragstellerin war bei der Antragsgegnerin als gewerbliche Arbeitnehmerin beschäftigt, sie war gleichzeitig Mitglied des Betriebsrats im Betrieb der Antragsgegnerin. Bei den Wahlen zum 6. Deutschen Bundestag am 28. September 1969 kandidierte die Antragstellerin für ein Abgeordnetenmandat. Am 1. Juli 1969 ließ die Partei, der die Antragstellerin zugehörte, Flugblätter vor den Werkstoren der Antragsgegnerin verteilen. Am 3. Juli 1969 warb ein Lautsprecherwagen für dieselbe Partei. Anschließend fand in der Gaststätte "E - " in H eine Wahlveranstaltung statt, in der die Antragstellerin neben anderen das Wort ergriff.

Am 11. Juli 1969 richtete die Antragsgegnerin an die Antragstellerin ein Schreiben folgenden Inhalts

"Sehr geehrte Frau K

Hiermit bestätigen wir das Gespräch vom 9. 7. 1969, das die Unterzeichneten mit Ihnen in Gegenwart der Herren H und N führten. Wir bezogen uns auf die Ihnen bekannten Vorgänge vom 1. Juli 1969 (Flugblatt) und 3. Juli 1969 (Lautsprecherwagen und Versammlung E), wo betriebsinterne Dinge in einer Weise parteipolitisch erörtert wurden, die bereits eine Überschreitung der in §§ 49 und 51 BVG gegebenen Ge- und Verbote befürchten lassen.

Wir haben Sie gebeten, diese gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft genauestens zu beachten und derartige betriebsbezogene Veranstaltungen nicht zu wiederholen. Sollten Sie dieser Abmahnung nicht entsprechen, werden wir nicht umhin können, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Noch einmal mochten wir betonen, daß wir bezüglich Ihrer politischen Betätigung völlig neutral eingestellt sind und nur die betriebsbezogenen Ausführungen angesprochen haben.

Wir begrüßen Sie hochachtungsvoll "

Hierauf hat die Antragstellerin ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren anhängig gemacht mit dem Antrag

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festzustellen, daß

1. sie weder am 1. Juli noch am 3. Juli 1969 gegen ihre gesetzlichen Pflichten als Mitglied des Betriebsrats verstoßen habe,
2. die mit Schreiben vom 11. Juli 1969 gegen sie ausgesprochene "Abmahnung" rechtsunwirksam sei

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Antragstellerin für unbegründet erachtet. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 17. März 1970 den erstinstanzlichen Beschluß teilweise abgeändert. Es hat die Anträge der Antragstellerin für zulässig und begründet angesehen, soweit sie sich auf die Beteiligung der Antragstellerin an der Wahlveranstaltung in der Gaststätte "E" bezogen haben. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Der zweitinstanzliche Beschluß ist der Antragstellerin am 3. Juni 1970 zugestellt worden. Dagegen hat sie am 18. Juni 1970 Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, die beiden vorinstanzlichen Beschlüsse aufzuheben und die Erledigung des Verfahrens festzustellen. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei durch den zweitinstanzlichen Beschluß, soweit die Beschwerde zurückgewiesen worden sei, beschwert. Am 11. Juni 1970 sei sie jedoch aus dem Arbeitsverhältnis mit der Antragsgegnerin ausgeschieden, ihre Mitgliedschaft im Betriebsrat der Antragsgegnerin sei erloschen. Damit sei ein Rechtsschutzinteresse für die Weiterverfolgung des Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr gegeben.

II Die mit dem genannten Antrag und der genannten Begründung eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft.

Gemäß § 92 Abs. 1 ArbGG findet eine Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht - abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall einer Divergenz - nur statt, wenn sie das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Anders als im Urteilsverfahren gibt es keine



Streitwert-Rechtsbeschwerde Auch kann sich der Rechtsbeschwerdeführer im Fall einer Divergenzrechtsbeschwerde nur auf Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, nicht auf solche anderer Landesarbeitsgerichte berufen. Das Gesetz hat die Möglichkeit, die dritte Instanz anzurufen, im Beschlußverfahren gegenüber dem Urteilsverfahren somit wesentlich eingeengt. Das kann nicht außer acht gelassen werden, wenn es sich um die Beurteilung der Statthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde handelt

Das Landesarbeitsgericht hat im Streitfall die Rechtsbeschwerde gemäß § 91 Abs. 3 ArbGG zugelassen. Es sieht die Bedeutung der Rechtssache insbesondere darin, daß es um die Auslegung und die Anwendung der §§ 49, 51 Satz 2 BetrVG, Art 3, 5 GG geht. Wegen der darin liegenden Abgrenzung hinsichtlich der Zulassung ist die Überprüfung der Rechtssache durch die Rechtsbeschwerdeinstanz nur in dem Umfange möglich, wie sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegen hat, die Rechtsbeschwerde kann nicht ausschließlich auf Umstände gestützt werden, die erst nach Erlass des zweitinstanzlichen Beschlusses und vor Einlegung des Rechtsmittels eingetreten sind.

Ein solcher Umstand ist das Ausscheiden der Antragstellerin aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Betriebsrat nach Erlass des Beschlusses. Dieses Ausscheiden hat aber bei der Erwägung des Landesarbeitsgerichts, ob die Rechtsbeschwerde zuzulassen sei, ersichtlich keine Rolle gespielt. Auf die Prüfung der Rechtsfolgen, die sich aus dem Ausscheiden der Antragstellerin aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Betriebsrat ergeben, bezieht sich die Zulassung des Rechtsmittels nicht. Die Rechtsbeschwerde liegt somit außerhalb der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels, sie ist also unstatthaft. Diese Folge konnte gemäß § 94 Abs. 2, § 74 Abs. 2 ArbGG ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der Bundesarbeitsrichter ausgesprochen werden.

gez

Wichmann

Wendel

Dr. Auffarth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)